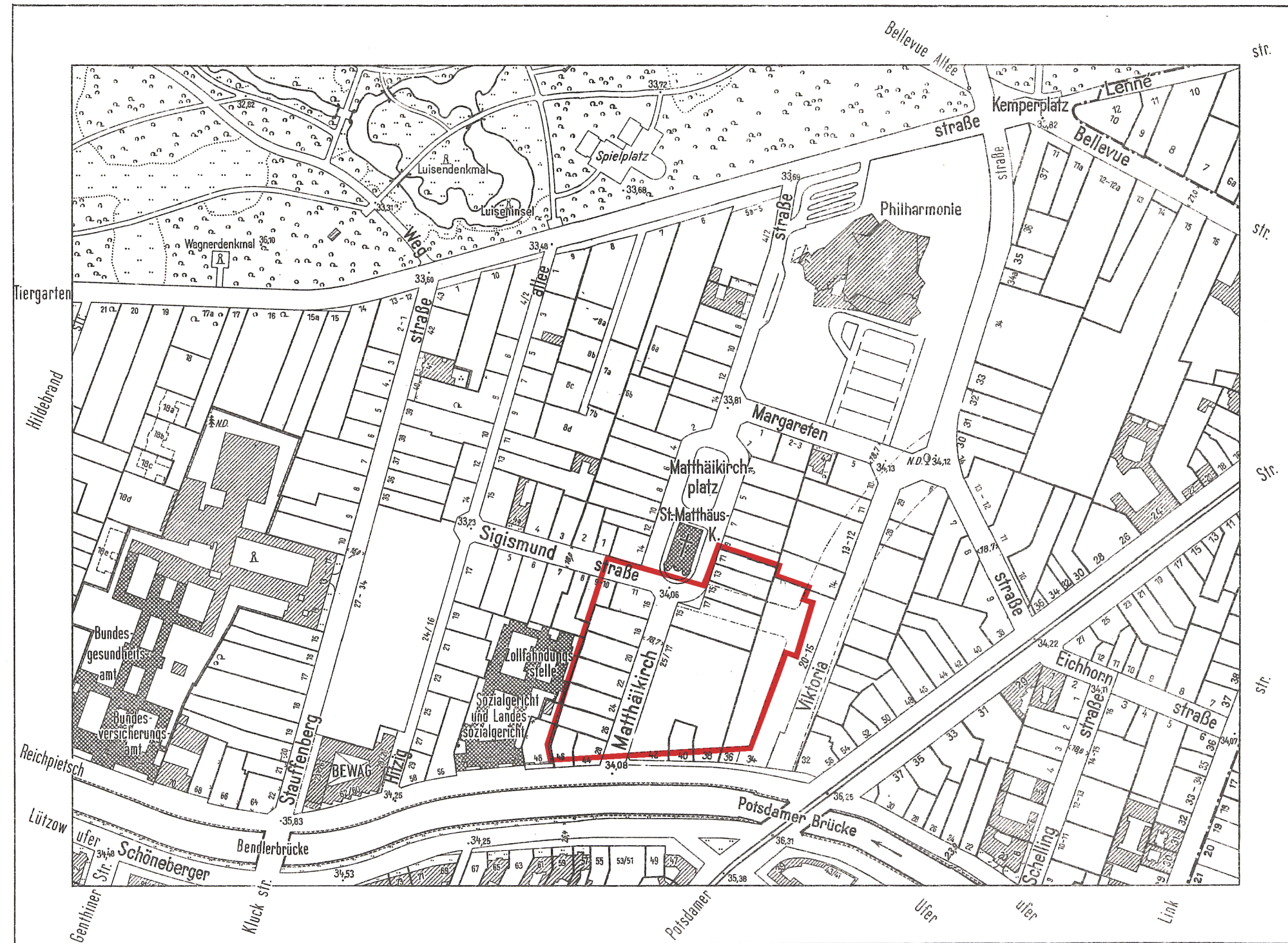




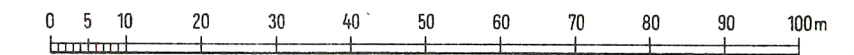
Planergänzungsbestimmungen

1. Das Sondergebiet dient der ausschließlichen Unterbringung von besonderen sozialen und kulturellen Einrichtungen. Die Bebauungstiefe beträgt 30,0 m. Eine Überschreitung bis zu 45,0 m kann zugelassen werden, wenn städtebauliche Gründe nicht entgegenstehen.
2. Im Kerngebiet und im Sondergebiet können im Einzelfall Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse zugelassen werden, wenn die Grundflächenzahl und die Geschöflächenzahl nicht überschritten werden.
3. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
4. Die Fläche A, B, C, D, A ist mit einem Fahrrecht zugunsten des Unternehmensträgers der U-Bahn zu belasten.
5. Die mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belastenden Flächen dürfen nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.
6. Die privaten nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege und Zufahrten. Werbeanlagen sind unzulässig.

Abzeichnung Bebauungsplan II-76

für die Grundstücke
Sigismundstraße 9-10 (teilweise) und 11,
Matthäikirchstraße 15-25, 26/28 (teilweise)
Matthäikirchplatz 11/17,
Viktoriastraße 15-20 (teilweise)
und Reichpietschufer 34/46 (teilweise)
im Bezirk Tiergarten

Maßstab 1:1000



A. Festsetzungen

Begrenzungslinien

Zeichenerklärung

Festgesetzt	festzusetzen	aufzuheben	
			Geltungsbereichsgrenze
			Straßenfluchtlinie
			Baufluchtlinie
			Straßenbegrenzungslinie
			Straßenbegrenzungslinie (bisher Straßenfluchtlinie)
			Baugrenze
			Baugrenze (bisher Baufluchtlinie)
			Begrenzung von Gemeinbedarfsflächen
			Leitungsrecht

Beschränkungen

Überbaubare Flächen

1. Art der Nutzung

2. Maß der Nutzung

Flächenmäßige Ausweisung

Nicht überbaubare Flächen,
Verkehrsflächen,
Grünflächen usw.

Zulässige

Anzahl der Vollgeschosse / Grundflächenzahl
Geschöflächenzahl / Baumassenzahl / Bauweisenicht überbaubare Grundstücksfläche
mit Bindungen für Bepflanzungen

öffentliche Straßen, Wege und Plätze

B. Nachrichtliche Eintragungen

Gebäude

Bestand
mit Geschöbanzahl

Grenzen usw.

vorhanden

zukünftig

fortfallend

Grundstücksgrenze

Eigentumsgrenze

Bordkante

geschützte Bäume (Baumschutzverordnung)

Aufgestellt:

Der Senator
für Bau- und Wohnungswesen V

Im Auftrage:

Hübner

Bezirksamt Tiergarten
Abt. Bau- und Wohnungswesen

Amt für Stadtplanung

Lange

Amtsleiter

Berlin, den 14. 7. 1964

Nagel

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung
mit Beschluß vom 16. 9. 1964 erhalten und wurde
in der Zeit vom 12. 10. 1964 bis 11. 11. 1964 öffentlich ausgelegt.

Berlin, den 12. 11. 1964

Bezirksamt Tiergarten

Abt. Bau- und Wohnungswesen

Amt für Stadtplanung

Lange

Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes
vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665, 1077) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur
Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080)
durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 2. März 1965

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen

Schwedler

Zu diesem Bebauungsplan gehört das
Deckblatt vom 23. Februar 1965
(In diese Abzeichnung eingearbeitet)

Die Übereinstimmung der Abzeichnung
mit dem Original des Bebauungsplans
bescheinigt

Berlin, den 24. April 1965

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen V

Im Auftrage

Hübner

Vermessungsdirektor

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

II-76